

XXVII. Soziale Fürsorge.

A. Arbeiterschutz. Sonntagsruhe.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung betrachtet es als ihre Aufgabe, die für die Arbeiter schädlichen Wirkungen des freien Arbeitsvertrages, insbesondere in bezug auf die Erhaltung ihrer Arbeitskraft, hintanzuhalten; die Absicht ist also präventiv im Gegensatz zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung, welche reparatorisch wirken will.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes kann das Berichtsjahr, in welchem das Gesetz, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Industrieunternehmungen, sowie die Ministerialverordnungen zum Schutze der Hilfsarbeiter in Buch-, Stein-, Druckereien und Schriftdruckereien, zum Schutze der Zuckerfabriksarbeiter und zum Schutze der Papierfabriksarbeiter erlassen wurden, als ein besonders produktives bezeichnet werden.

Schon am 26. September 1906 war zu Bern ein zwischenstaatliches Übereinkommen, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen zwischen den meisten europäischen Staaten zustande gekommen, welches nicht früher als nach Ablauf von 12 Jahren nach Abschluß der Protokolle über die Ratifikationen (14. Jänner 1910) gekündigt werden kann. Nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates wurde dieses Übereinkommen am 13. April unter Nr. 64 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1911 kundgemacht.

Auf diesem Übereinkommen basiert das Gesetz vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen. Nach diesem Gesetze dürfen in industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen, Frauen und Mädchen ohne Unterschied des Alters zur Nachtzeit, d. i. in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Die Nachtruhe hat für alle genannten Personen mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden zu betragen. Als industrielle Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Anlagen zur gewerbmäßigen Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder zur Bearbeitung und Verarbeitng von Stoffen, einschließlich der Bauunternehmungen. Das Gesetz nimmt einerseits bestimmt bezeichnete Betriebe, andererseits unter gewissen Voraussetzungen industrielle Unternehmungen überhaupt von seiner Wirksamkeit ganz oder teilweise aus. Hinsichtlich jener Kategorien von Industrie-

unternehmungen, welche Stoffe, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, verarbeiten oder bearbeiten, überläßt das Gesetz die Feststellung von Ausnahmen der vollziehenden Gewalt.

Eine solche Ausnahme wurde in der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 29. Juli 1911, R.-G.-Bl. Nr. 144 zu Gunsten der Molkereien und Unternehmungen zur Erzeugung von Lebensmittelkonserven getroffen, insofern es sich um die Beschäftigung von Frauenspersonen handelt, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 23. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 169, enthaltend besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben, in welchen Buch-, Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden, bezweckt hauptsächlich, die Hilfsarbeiter vor Bleivergiftungen zu bewahren. Sie enthält zunächst besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der gewerblichen Betriebsstätte, Arbeitsräume und Werkverrichtungen, wobei die Vorschriften für jene Räume, in welchen mit bleihaltigem Materiale hantiert wird, strenger sind als die allgemeinen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, ferner Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der Arbeitsmaschinen überhaupt, der Druckerpressen, Schmelzöfen und Gießereimaschinen insbesondere. Die weiters folgenden Betriebsvorschriften bringen auch Beschränkungen in der Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern. Eine besondere Neuerung hat die Gesetzgebung im § 13 eingeführt, welcher den Hilfsarbeitern gewisse Pflichten auferlegt, bei deren Nichterfüllung sie selbst straffällig werden. Den Unternehmern wird zur Pflicht gemacht, gewisse Vorschriften in den Arbeitsräumen anzuschlagen, darunter eine behördlich bestätigte Aufzeichnung über den Fassungsräum des betreffenden Raumes, den Hilfsarbeitern ist ein Bleimerkblatt zu behändigen, eventuell sind geeignete Aufsichtspersonen aus den Kreisen der Arbeiter zu bestellen. Arbeiter, welche mit bleihaltigem Materiale hantieren, sind von den Amtsärzten periodisch zu untersuchen, Hilfsarbeiter mit Symptomen der Bleivergiftung können von der Arbeit suspendiert werden. Die Verordnung hat auf bestehende Betriebe teilweise rückwirkende Kraft.

Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerrfabrikation beschäftigten Arbeiter erschien auf Grund des § 74 Gewerbeordnung die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 22. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 172. Diese Verordnung beruft sich rücksichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume, der darin zur Verwendung gelangenden Maschinen und Arbeitsvorrichtungen im allgemeinen auf die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, und trifft weiters besondere Anordnungen hinsichtlich gewisser Arbeitsprozesse, Arbeitsräume und Arbeitsvorrichtungen, so hinsichtlich der Entladung der Eisenbahnwaggons oder Schiffe (Zillen), mittels welcher die Rübenzujahr bewerkstelligt wird, hinsichtlich des Rübenhauses (Rübenschwemme), des Diffusionsraumes, der Saturation und Verdampfstation, der Zentrifugen-, Würfelzucker- und Kalkstation und der Dampfapparate und schreibt besondere Vorsichtsmaßregeln bei gewissen gefährlichen Arbeiten vor. Im Interesse der Arbeiter werden schließlich Wohlfahrts Einrichtungen angeordnet, Personen mit bestimmten Gebrechen und Trunkene dürfen zu gefährlichen Arbeiten nicht verwendet werden, auch werden den Hilfsarbeitern selbst gewisse Pflichten auf-

erlegt, deren Außerachtlassung sie straffällig macht. Die Verordnung hat gleichfalls auf bereits bestehende Betriebe teilweise rückwirkende Kraft.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 25. September 1911, R.=G.=Bl. Nr. 199, wurden gemäß § 74 Gewerbeordnung Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen. Zudem auch hier zunächst die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.=G.=Bl. Nr. 176 als anwendbar erklärt werden, werden weiters besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften für die Manipulation mit Hadern erlassen. Die Gebarung mit gewissen Werkseinrichtungen (Dampflochapparaten, Kollergängen, Trockenzylindern, Raßpressen, Papierschnidern und -schneidmaschinen, äußeren Kurbelantrieben, Walzen und Wickelapparaten) ist näheren Anordnungen zur Verhütung von Unfällen unterworfen. Die Arbeitsräume für die Bereitung von Chloralkalylösungen, bzw. Chlorgas und für die Bleichholländer müssen eine besondere Ausstattung aufweisen. Auch diese Verordnung schreibt Wohlfahrts-einrichtungen vor, schließt gewisse Personen von Arbeitsverrichtungen aus, legt den Arbeitern selbst unter Straffantion stehende Verbindlichkeiten auf (so haben sie von Beschädigungen oder auffallenden Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen Meldung zu machen) und hat auf bereits bestehende Betriebe teilweise rückwirkende Kraft.

Neben diesen wichtigen und einschneidenden Arbeiterschutzbvorschriften ist zu erwähnen, daß der Magistrat mit Rundschreiben vom 3. März an die Bezirksämter eine Normalarbeitsordnung für die Kaffeesiedergewerbe hinausgegeben hat, ferner daß eine Beschwerde des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs, wonach die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.=G.=Bl. Nr. 19, § 96e, seitens der Arbeitgeber vielfach nicht eingehalten werden, von den Oberbehörden dem Magistrat zur Veranlassung der Überwachung der Betriebe übermittelt wurde, worauf der Magistrat mit Rundschreiben vom 30. August die Bezirksämter, das Marktamt und die Polizeidirektion um strenge Überwachung ersucht hat.

Auf dem Gebiete der Sonntagsruhe ist auf folgendes zu verweisen:

Der Magistrat hat mit Rundschreiben vom 20. März auf eine Beschwerde aufmerksam gemacht, zufolge welcher in den Bureau und Kontors der Viehkommissionäre angestellten Personen die ihnen zukommende Sonntagsruhe verkürzt werde, und zugleich die Anschauung ausgesprochen, daß die Kommissionäre als Viehhändler im Sinne der Statthaltereikundmachung vom 26. März 1907, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 21 zu betrachten sind, weshalb in deren Bureau und Kontors die Sonntagsarbeit von 9 bis 11 Uhr vormittags gegen Einhaltung der übrigen verordnungsmäßigen Beschränkungen gestattet ist.

Wie alljährlich wurden auch im Berichtsjahre aus den Kreisen der Gewerbetreibenden eine Reihe von Anfragen und Wünschen wegen Sonntagsruhebegünstigungen aus Anlaß des Weihnachtsverkehrs beim Magistrat vorgebracht. Eine Anfrage des Oremiums der Wiener Kaufmannschaft hinsichtlich des Ladenschlusses und der Sonntagsruhe am sogenannten goldenen Sonntage wurde mit Schreiben des Magistrates vom 9. November dahin beantwortet, daß nach Anschauung des Magistrates im Sinne des § 6, Punkt 1 der Statthaltereikundmachung vom 23. März 1907, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 21 im Jahre 1911 sowohl am Sonntag, den 17., als auch am Sonntag, den 24. Dezember in der Gemeinde Wien der Lebensmittelhandel von 7 Uhr bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, der übrige Warenhandel

von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet sei.

Die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. Dezember 1911, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 126, gestattete am 24. Dezember den Handel mit Lebensmitteln vormittags von 7 bis 11 Uhr, nachmittags von 4 bis 8 Uhr, den sonstigen Warenvertrieb von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags und am 31. Dezember den Lebensmittelhandel von 7 bis 11 Uhr vormittags und von 4 nachmittags bis 8 Uhr abends.

B. Arbeiterversicherung.

a) Unfallversicherung.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 27.944 (im Vorjahre 25.720) Unfallsanzeigen erstattet. In 2563 Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 1733.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Unfallversicherungsangelegenheiten, und zwar vom:

20. Mai 1910, Z. 5059, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Nachzahlung, Bemessung, Vorschreibung, Rückerstattung.) Sind durch rechtskräftige Entscheidung die Werkplazarbeiten eines haingewerblichen Betriebes in die Versicherungspflicht einbezogen worden, so bleibt dieser Zustand für den Bestand und das Maß der Beitragspflicht so lange maßgebend, bis die Ausscheidung der Werkplazarbeiten durch eine neue Entscheidung bewirkt wird, die das durch die frühere Entscheidung hergestellte Verhältnis zwischen Unternehmer und Anstalt keineswegs pro praeterito, sondern nur pro futuro zu ändern vermag. Es besteht daher ein Anspruch des Unternehmers auf Rückerstattung der für die Werkplazarbeiten bis dahin geleisteten Versicherungsbeiträge nicht.

17. Juni 1910, Z. 6349, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Aus den Bestimmungen der §§ 23, Abs. 2 und 24 des Unfallversicherungsgesetzes geht nicht hervor, daß die Beauftragten der Unfallversicherungsanstalten berechtigt sind, von den Normen des Gesetzes abweichende Vereinbarungen über den Umfang der Unfallversicherungspflicht oder die gebührenden Beitragszahlungen mit den Unternehmern zu treffen, durch welche der Feststellung der Höhe der Versicherungsbeiträge vorgegriffen würde. Solche Vereinbarungen sind für die Anstalten nicht bindend.

24. Juni 1910, Z. 6738, betreffend Ausscheidung eines Betriebes „Möbel-erzeugung“ aus der Unfallversicherung. Zum Begriffe „Änderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit von Bedeutung sein kann“, im Sinne des § 19 Unfallversicherungsgesetz; die amtswegige Berichtigung einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung über die Unfallversicherungspflicht ist ein Ausfluß des oberbehördlichen Aufsichtsrechtes, bildet aber nicht den Gegenstand eines Rechtsanspruches einer Partei.

8. Juli 1910, Z. 7272, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Die Pflicht der Unternehmer zur Zahlung von Verzugszinsen für rückständige Beiträge ist nicht erst durch § 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, N.-G.-Bl. Nr. 29, neu geschaffen worden, gründet sich vielmehr auf § 16 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 und

wurde durch die bezogene Novelle nach der Absicht des Gesetzgebers lediglich deutlich zum Ausdruck gebracht und festgelegt.

16. September 1910, Z. 9163, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Gasthausbetriebes. Zu § 1, Abs. 3, Punkt 2 Unfallversicherungsgesetz: Begründung der Versicherungspflicht des gesamten Gastgewerbebetriebes durch Verwendung eines elektromotorisch betriebenen Bierdruckapparates.

30. September 1910, Z. 9763, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Hotelbetriebes. Zu § 1, Abs. 3, Punkt 2 Unfallversicherungsgesetz: Begründung der Versicherungspflicht des gesamten Hotelbetriebes durch Verwendung eines Elektromotors zum Betriebe einer Bierdruckluftpumpe, einer Waschmaschine und einer Zentrifuge.

21. Oktober 1910, Z. 10.444, betreffend die Versicherungszuständigkeit der Ölgasanstalten der k. k. österreichischen Staatsbahnen in Wien. Die Ölgasanstalten erscheinen organisch und technisch als ein untergeordneter Teil des staatlichen Bahnbetriebes derart, daß dem Wesen nach nur ein einziger Gesamtbetrieb, nämlich der Staatsbahnbetrieb vorliegt, wenn er auch in diesen seinen Hilfsanstalten einen gewerbe-rechtlich und steuerrechtlich selbständigen Unternehmer besitzt.

28. Oktober 1910, Z. 10.630, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Zu § 11 Unfallversicherungsgesetz: An der für die Unfallversicherungspflicht maßgebenden wirtschaftlichen Einheit eines aus mehreren Teilbetrieben bestehenden, jedoch für Rechnung derselben Personen betriebenen Unternehmens vermag der Umstand, daß privatrechtlich die Eigentümer der einzelnen Teilbetriebe verschieden sind, nichts ändern.

4. November 1910, Z. 10.979, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Handel mit Eisen, Traversen, Schienen, Zement, Kunstdünger, Eisen- und Metallwaren, Bauartikeln und allen einschlägigen Waren“. Wenn die Versicherungspflicht eines Betriebes nur durch die Verwendung eines zur Beleuchtungsanlage gehörigen Motors bewirkt wird, so ist, da dieser Betrieb in seinem ganzen Umfange und rück-sichtlich aller seiner Arbeiter der Unfallversicherungspflicht unterworfen wird, bei der Gefahrenklassifikation für das Durchschnittsmaß der Unfallsgefahr des Gesamtbetriebes die sich aus dem Motor selbst ergebende Gefahr bloß eine mitbestimmende, nicht aber einzig und allein maßgebende.

28. Dezember 1910, Z. 13.319, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Zu § 23 Unfallversicherungsgesetz: Über die rechtlichen Wirkungen einer zwischen dem Unternehmer und der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt getroffenen Vereinbarung, betreffend die Ermittlung der Lohnsummen auf Grund der Aufschreibungen der Bezirkskrankenkasse.

13. Jänner 1911, Zahl 412, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Zu § 11 Unfallversicherungsgesetz: Über die Kriterien für die Unternehmereigenschaft: „Alfordanten“, welche von einem Bezirksausschusse vertragsmäßig die Ausführung eines Straßenbaues übernommen haben, sind als „Unternehmer“ dieses Straßenbaues anzusehen.

27. Jänner 1911, Z. 733, betreffend eine Beitragsleistung aus dem Titel der freiwilligen Versicherung. Die freiwillige Versicherung gemäß Art. V des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ist in erster Linie eine Individualversicherung, die auf bestimmte Personen oder auf bestimmte Kategorien von Beschäftigten eingeschränkt werden kann; kommt eine solche Versicherung durch Annahme der Anmeldung seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zustande, so ist für die Beurteilung der daraus fließenden Rechtsverhältnisse der Inhalt der von der Anstalt angenommenen Erklärung des Unternehmers allein maßgebend. Die Annahmeerklärung der Anstalt kommt nicht als behördliche, einer Rechtskraft fähige Entscheidung in Betracht.

31. Jänner 1911, Z. 7050 ex-1910, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Die Schrotgelber (Weißgelber), welche die Arbeiter einer Brauunternehmung mit Wissen dieser Unternehmung von den Wirten für die Einlagerung der Bierfässer in den Keller erhalten, sind als Arbeitsverdienst im Sinne des § 16 Unfallversicherungsgesetz anzusehen, wenn auch die Brauerei den Wirten gegenüber vertragsmäßig nur verpflichtet ist, das Bier bis vor das Haus zu liefern.

27. Februar 1911, Z. 12.738 ex 1910, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Fleischhauerei und Selcherei“. Zu § 1, Abs. 3, Z. 2, Unfallversicherungsgesetz: Verwendung einer Fleischquetsch- und -schneidemaschine, deren Antrieb durch eine in einem Nachbarbetrieb aufgestellte Dampfmaschine erfolgt; über die Anwendung der Ausnahmsbestimmung des § 2, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.-G.-Bl. Nr. 58.

27. Februar 1911, Z. 11.061 ex 1910, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Die den auswärts beschäftigten Arbeitern als Ersatz für die Auslagen für das Nachtquartier gezahlten Diäten sind zwar nicht als Naturalbezüge im Sinne des § 8 Unfallversicherungsgesetz anzusehen, wohl aber als Arbeitsverdienst im Sinne des § 16 Unfallversicherungsgesetz anzurechnen.

3. März 1911, Z. 2369, betreffend Verzugszinsen für Unfallversicherungsbeiträge. Der Anspruch auf Verzugszinsen bildet eine causa adnexa: eine Nebengebühr der Hauptforderung auf Entrichtung der Unfallversicherungsbeiträge, die dem Forum der Hauptsache folgen muß, weshalb zur Entscheidung über derlei strittige Ansprüche nur die Administrativbehörden kompetent sind.

17. März 1911, Z. 2955, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. Zu § 23 Unfallversicherungsgesetz: Über die Feststellung der Versicherungsbeiträge für Bauarbeiten durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bei Abgang entsprechender Lohnaufschreibungen: Zulässigkeit einer nach sachmännischen Grundsätzen vorgenommenen Einschätzung der Lohnsummen, die auf die vom betreffenden Unternehmer in den Beitragsperioden ausgeführten Bauten entfallen.

31. März 1911, Z. 3552, betreffend Rückvergütung von Unfallversicherungsbeiträgen. Das staatliche Aufsichtsrecht der politischen Behörden nach § 48 Unfallversicherungsgesetz ist ein Recht der Staatsverwaltung, das in dem Gesetze zu dem Zwecke normiert ist, damit das öffentliche Interesse zur Geltung gebracht und geschützt werde; es ist ein Recht der Staatsverwaltung, das von dem einzelnen angerufen, jedoch nicht erzwungen werden kann. Ein Anspruch auf die Handhabung dieses Rechtes steht der Partei nicht zu.

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 184.293 Personen, gegen 173.861 im Vorjahre; die im Berichtsjahre vorgekommenen 68.771 Erkrankungen hatten 1.365.216 und die 4443 Entbindungen 121.917, mithin zusammen 1.487.133 Krankheitstage zur Folge; an Krankengeldern wurden 2.081.997 K 60 h ausbezahlt.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 75 h täglich.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 4.985.387 K 16 h, wovon 4.789.660 K 28 h auf die Rassenbeiträge entfallen.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1898 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 27,682.547 K 62 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 2,203.616 K 95 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Alibertgasse 35, investiert.

Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse. — Der durchschnittliche Mitgliederstand betrug 12.480, die Krankheitsstatistik weist 6639 Krankheitsfälle mit 112.632 Krankentagen aus; von diesen Krankheitsfällen kamen auf Entbindungen 376 mit 10.568 Krankentagen. Im Gesamtsprenkel der Kasse wurden 151.456 K 63 h an Krankengeldunterstützungen ausbezahlt; für Ärzte und Hebammen und Krankenkontrolle wurden 52.398 K 06 h und für Spitalverpflegs- und Transportkosten 36.477 K 57 h verausgabt.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 16·9 Tage per Krankheitsfall oder 9 Tage per Mitglied und Jahr.

Todesfälle waren 88.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 379.020 K 90 h, wovon 357.914 K 56 h auf die Kassenbeiträge entfielen.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 7 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar für die Betriebe: Imperial Continental Gas-Association, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sidenbergs Söhne, Wienerberger Ziegelwerke, endlich die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, und zwar die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, VI., Gumpendorfer Straße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter, die Apotheker-Krankenkasse für Niederösterreich, die Versicherungskasse der k. k. Postbediensteten Österreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Concordia“. Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbe-Genossenschaften in Wien 77 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 52.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 29 registrierte Hilfskassen, und zwar: Im I. Bezirke 12, im VI. Bezirke 5, VIII. und IX. Bezirke je 3, im VII. Bezirke 2 und im II., IV., V. und XVI. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 2257 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 56 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfälle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bzw. durch 20 Wochen von

ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 955 Personen.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Krankenversicherungs-Angelegenheiten, und zwar vom:

11. Februar 1910, Z. 1427, betreffend die Auflösung der Dombaukrankenkaſſe in Linz. Zu § 57 R.-V.-G.: Auf Baukrankenkaſſen finden auch die Bestimmungen des § 49, Abf. 3, R.-V.-G., betreffend die Auflösung von Betriebskrankenkaſſen, Anwendung.

29. April 1910, Z. 4231, betreffend eine Krankenversicherungszuständigkeit. Zu § 13, Z. 1, Alinea 1, R.-V.-G.: Für die Änderung des bei der Bezirkskrankenkaſſe bereits begründeten Versicherungsverhältnisses genügt nicht mehr die Anmeldung bei jeder beliebigen anderen Krankenkaſſe, die ihre erkrankten Mitglieder in der vom Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Art und Höhe versichert, vielmehr ist der Austritt aus der Bezirkskrankenkaſſe und die Erlöschung der Mitgliedschaft bei derselben dadurch bedingt, daß der Übertritt zu einer Krankenkaſſe erfolgt, die zur Versicherung der betreffenden Arbeiter gesetzlich zuständig ist.

16. September 1910, Z. 9195, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in einem Sanatorium beschäftigten Personen. Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen“ im Sinne des § 1, Abf. 2, R.-V.-G.

16. September 1910, Z. 9186, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zu § 1, R.-V.-G.: Den Bestand eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vermag der Umstand, daß der Arbeiter schon zur Zeit des Antrittes der Beschäftigung krank, das ist ärztlicher Hilfe und der Verabreichung von Medikamenten bedürftig war, nicht auszuschließen.

16. September 1910, Z. 9187, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten. Zum Begriffe neue selbständige Erkrankung im Sinne der §§ 6 und 8, R.-V.-G.: neuerliche Erkrankung an Skabies infolge neuerlicher Infektion.

16. September 1910, Z. 9222, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten. Der Abschluß des Arbeitsvertrages und die Übergabe des Arbeitsbuches an den Gewerbsinhaber bedeutet noch nicht an und für sich den Eintritt in die Arbeit, den „Beginn der Beschäftigung“ im Sinne des § 121, Abf. 9 und 10, Gewerbeordnung, der erst dann vorliegt, wenn der Arbeiter in Erfüllung des Arbeitsvertrages zur Arbeit erscheint.

30. September 1910, Z. 9778, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Beamten einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen“ im Sinne des § 1, Abf. 2, R.-V.-G.: Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten fallen nicht unter diesen Begriff.

30. September 1910, Z. 9764, betreffend die Krankenversicherungspflicht der für eine Strickwarenerzeugung beschäftigten Heimarbeiterinnen. Zum Begriffe „selbständige Arbeiter der Hausindustrie“ im Sinne des § 3, Abf. 3, R.-V.-G.

21. Oktober 1910, Z. 10372, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Eine Köchin, welche die Speisenzubereitung in einem Gasthause gegen Überlassen des Reinerlöses aus der Speisenverabreichung übernommen hat, ist als im Gasthausbetriebe bedienstet anzusehen, unterliegt daher der Krankenversicherungspflicht.

28. Oktober 1910, Z. 10707, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zum Begriffe „selbständige Arbeiter der Hausindustrie“ im Sinne des § 3, Abf. 3, R.-V.-G.

28. Oktober 1910, Z. 10705, betreffend Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. Zum Begriffe „als Arbeiter und Betriebsbeamte“ beschäftigt; darunter fällt nicht eine im Betriebe als stiller Gesellschafter tätige Person, ebenso nicht dessen mitthaffende Gattin, deren nur auf dem ehelichen Verhältnis begründete Mitarbeit ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht zu bewirken vermag.

28. Oktober 1910, Z. 10706, betreffend Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. Über die Krankenversicherungspflicht von Handlungsreisenden: Personen, für welche eine Firma die im § 59 Gewerbeordnung vorgesehenen amtlichen Legitimationen beschafft, sind als in deren Diensten stehende, daher krankenversicherungspflichtige Handlungsreisende anzusehen, nicht aber als „selbständige Handelsagenten“ im Sinne des § 59 c des zitierten Gesetzes.

4. November 1910, Z. 10980, betreffend die Befreiung der Angestellten einer Vorstufklasse von der Krankenversicherungspflicht. Zu § 4, R.=V.=G.: Über das den Bezirkskrankenkassen gegen Befreiungsbescheide zustehende Rekursrecht; über das den Verwaltungsbehörden bei Entscheidung über Befreiungsgesuche eingeräumte freie Ermessen.

4. November 1910, Z. 10981, betreffend die Befreiung der Angestellten einer Vorstufklasse von der Krankenversicherungspflicht. Zu § 4, R.=V.=G.: Über die Unzulässigkeit genereller Befreiungen.

4. November 1910, Z. 10983, betreffend Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. Dem Abschluß eines Vergleiches zwischen Arbeitgeber und Bezirkskrankenkasse über die Höhe einer Beitragsnachzahlung steht § 63, R.=V.=G. nicht entgegen.

2. Dezember 1910, Z. 12561, betreffend Begründung eines Verbandsverhältnisses. Registrierte Hilfskassen können nur auf Grund des Hilfskassengesetzes registrierten Verbänden angehören.

2. Dezember 1910, Z. 12531, betreffend Krankenversicherungsbeiträge. Bemessung, Nachzahlung. Spar- und Vorstufvereine sind als gewerbmäßig betriebene Unternehmen im Sinne des § 1, R.=V.=G. anzusehen; über die Kriterien für den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeits- und Lohnverhältnisses zwischen einem solchen Vereine und den mit der Beforgung seiner Geschäfte betrauten Personen.

16. Dezember 1910, Z. 13106, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zum Begriffe „selbständige Arbeiter der Hausindustrie“ im Sinne des § 3, Abs. 3, R.=V.=G.

16. Dezember 1910, Z. 13188, betreffend einen gegen eine Bezirkskrankenkasse erhobenen Krankenunterstützungsanspruch. Zu § 41, R.=V.=G.: Auch im Falle der Weigerung des Schiedsgerichtes einer Krankenkasse, eine meritorische Entscheidung zu fällen, ist die Aufsichtsbehörde nicht befugt — nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozessordnung — die Entscheidung an sich zu ziehen.

23. Dezember 1910, Z. 13266, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zu § 23, R.=V.=G.: Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers tritt unabhängig davon ein, ob die Anmeldung vorsätzlich oder nur fahrlässig unterlassen wurde.

13. Jänner 1911, Z. 275, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Angestellten der Landesstelle für Pensionsversicherung in Triest. Zum Begriffe „gewerbmäßig betriebene Unternehmungen“ im Sinne des § 1, Abs. 2, R.=V.=G.: Die auf Grund der §§ 39 und 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.=G.=Bl. Nr. 1 ex 1907, errichteten Landesstellen der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ fallen nicht unter diesen Begriff.

20. Jänner 1911, Z. 566, betreffend die Errichtung einer Bezirkskrankenkasse für die Bafaltwerke in Scheibis Raditsch. Zu § 43, R.-B.-G.: Über die Feststellung des der Ausnahme einer „besonderen Krankheitsgefahr“ zugrunde zu legenden Tatbestandes.

23. Jänner 1911, Z. 8714 ex 1909, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Bediensteten eines Konsumvereines. Die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt und der auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkten Konsumvereine insbesondere sind, selbst wenn sie die Waren an ihre Mitglieder zum Selbstkostenpreise verkaufen, bzw. den Reingewinn nach Maßgabe des Warenbezuges verteilen, auf Gewinnerzielung gerichtete, daher gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des § 1, R.-B.-G.

27. Jänner 1911, Z. 850, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zu § 1, Abs. 1, R.-B.-G., bzw. § 1, Abs. 2, U.-B.-G.: „einzelne Reparaturarbeiten an Bauten“. Hierunter sind solche Arbeiten zu verstehen, die an einem bestehenden Gebäude ausgeführt werden, wobei keine Veränderung an wesentlichen Bestandteilen des Bauobjektes eintritt, vielmehr nur die Erhaltung des Gebäudes in seinem rechtmäßigen Zustande den Gegenstand der Arbeit bildet, wie bei der teilweisen Neuerrichtung eines einsturzdrohenden Kaminens.

3. Februar 1911, Z. 2524 ex 1910, betreffend Krankenversicherungsbeiträge. Bemessung, Nachzahlung. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören im allgemeinen zu den gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen im Sinne des § 1, R.-B.-G., so auch eine Molkereigenossenschaft, welche die Verwertung der in den eigenen Wirtschaften der Genossenschaftsmitglieder erzeugten Milch und der aus dieser fertiggestellten Produkte auf gemeinschaftliche Rechnung bezweckt.

10. Februar 1911, Z. 1512, betreffend die Versicherung des Kopierers und Leiters eines photographischen Betriebes bei einer Privatkrankenkasse. Als „Beamte“ in gewerblichen Betrieben können Personen nicht angesehen werden, welche unmittelbar mit der Verrichtung jener Arbeiten beschäftigt werden, die auf die Herstellung des Erzeugnisses des betreffenden Betriebes gerichtet sind, auch wenn diese Arbeiten, wie die von Kopierern oder Retuscheuren im photographischen Gewerbe, einen höheren Grad der Ausbildung und Geschicklichkeit erfordern und sich als höher qualifizierte Arbeiten darstellen.

24. Februar 1911, Z. 2042, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Über die Abmeldung erkrankter Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse.

24. Februar 1911, Z. 2041, betreffend den Ersatzanspruch einer Krankenkasse nach § 65, R.-B.-G. Wenn auch die Vorschrift des § 65, R.-B.-G. einen ipso jure-Übergang der Forderung des Unfallrentners auf die Krankenkasse zum Ausdruck bringt, so ist doch aus dem Zusammenhalt dieser Vorschrift des § 37, Abs. 2, U.-B.-G. zu folgern, daß die Krankenkasse einen Anspruch auf Ersatz eines von ihr geleisteten Unterstützungsaufwandes nur insoweit erheben kann, als im Zeitpunkte der Geltendmachung des Forderungsrechtes, das ist der Anzeige der Krankenkasse an die Unfallversicherungsanstalt von dem Eintritte der Krankenunterstützung dem Versicherten gegen die Anstalt noch einen Anspruch auf eine Unfallrente im gleichen Zeitraume bestand. Hatte jedoch die Anstalt in Erfüllung ihrer im § 37, Abs. 2, U.-B.-G. normierten Pflicht den Monatsbetrag der Rente ordnungsmäßig und im guten Glauben ausgezahlt, so ist das Forderungsrecht des Rentners für den betreffenden Zeitraum erloschen und der Gegenstand der Legalzession entfallen.

24. März 1911, Z. 3291, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen). Zu § 8, R.=V.=G.: Ein an eine öffentliche Krankenanstalt gestelltes Begehren einer Krankenkasse, ihre Mitglieder nicht in Pflege zu nehmen, sondern an ein anderes, bestimmtes Krankenhaus zu verweisen, kann nicht als eine die Krankenanstalt für alle künftigen Verpflegsfälle bindende Disposition der Krankenkasse angesehen werden.

31. März 1911, Z. 3519, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten. (Krankenunterstützungen.) Die Tatsache, daß eine Person in ein Arbeitsverhältnis eingetreten ist und die ihr überwiesene Arbeit durch einige Zeit verrichtet hat, kann nicht dadurch behoben werden, daß diese Person nach ärztlichem Gutachten hierzu physisch nicht fähig war; von einem vergeblichen Arbeitsversuche kann nur dann die Rede sein, wenn es zur Verrichtung von Arbeit überhaupt nicht kommt, bzw. die Inangriffnahme derselben mißlingt.

7. April 1911, Z. 3835, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten. (Krankenunterstützungen.) Zu § 13, R.=V.=G.: Die örtliche Zugehörigkeit zu einer Bezirkskrankenkasse ist abhängig von dem sie begründenden Arbeitsverhältnisse und dem Orte dieses Arbeitsverhältnisses und wird unter Umständen durch den Ort bestimmt, wo die dazugehörigen Arbeiten faktisch verrichtet werden.

28. April 1911, Z. 3574, betreffend Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. Über die Gewerbemäßigkeit des Betriebes eines auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.=G.=Bl. Nr. 253, zu Recht bestehenden kleineren Versicherungsvereines; über den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen einem solchen Vereine und seinen Agenten.

11. Mai 1911, Z. 5411, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten. (Krankenunterstützungen.) Zu § 13, Z. 1, Abs. 2, R.=V.=G.: Zum „Austritt der Beschäftigung“ ist nicht erforderlich, daß wirklich Arbeiten geleistet werden, sondern es genügt schon die bloße Bereitstellung des — wenn auch kranken — Arbeiters zur Disposition des Arbeitsgebers für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses.

22. Mai 1911, Z. 11367, betreffend die Versicherungszuständigkeit von Ausregulierungsarbeiten. Zu § 13, Z. 1, Abs. 1, R.=V.=G., „im Sprengel beschäftigt“: Für die Versicherungszuständigkeit von außerhalb des Standortes eines Unternehmens beschäftigten Arbeitern ist der Umstand maßgebend, ob diese Arbeiter zu dem Unternehmen in einem ständigen, die Verwendung an verschiedenen Orten ermöglichenden Arbeitsverhältnis stehen, oder ob sie nur zur Verrichtung von Arbeiten an bestimmten Orten aufgenommen sind. In letzterem Falle kommt der Ort, an dem die Arbeit verrichtet wird, als „Ort der Beschäftigung“ in Betracht.

9. Juni 1911, Z. 6887, betreffend die Krankenversicherungsbeiträge. (Bemessung, Nachzahlung.) Zum Begriffe „selbständige Arbeiter der Hausindustrie“ im Sinne des § 3, Abs. 3, R.=V.=G.: auf eine schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.=G.=Bl. Nr. 29, geltend gemachte Beitragsforderung können nach dem allgemeinen Grundsätze, daß Gesetze nicht rückwirken, die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, betreffend die Verjährung von Versicherungsbeiträgen, nicht angewendet werden.

11. November 1911, Z. 5408, betreffend die Krankenversicherungspflicht eines nur zeitweise in einem Mühlenbetriebe beschäftigten Arbeiters. Zu § 1, R.=V.=G. Für die Krankenversicherungspflicht ist es nicht entscheidend, ob die von dem Arbeiter in einem gewerblichen Betriebe entwickelte Tätigkeit als eine Haupt- oder als eine Neben-

beschäftigung anzusehen ist; es kommt auch nicht in Frage, ob die gewerbliche Beschäftigung die ganze wirtschaftliche Stellung der betreffenden Person bestimmt, ob die Arbeit in dem versicherungspflichtigen Unternehmen die einzige und ausschließliche Erwerbquelle der betreffenden Person bildet und deren Arbeitszeit vollständig ausfüllt.

C. Unfall- und Krankenfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre für die Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge machte, belaufen sich insgesamt auf 773.651 K 68 h, während im Jahre 1910 für die gleichen Zwecke im ganzen 683.941 K 32 h verausgabt wurden. Von diesen Gesamtausgaben entfallen auf das Gebiet der Krankenfürsorge allein 451.805 K 94 h (im Jahre 1910: 391.197 K 49 h), auf jenes der Unfallfürsorge 321.845 K 74 h (im Jahre 1910: 292.743 K 83 h).

Die Kosten der Krankenfürsorge im Berichtsjahre weisen daher im Vergleiche mit jenen im Jahre 1910 eine Zunahme um 60.608 K 45 h und die Ausgaben auf dem Gebiete der Unfallfürsorge eine Zunahme um 29.101 K 91 h aus. Das Mehrerfordernis für die Krankenfürsorge ist zum Teile auf die ungünstigeren Gesundheitsverhältnisse im Berichtsjahre, zum Teile auf Lohnaufbesserungen zurückzuführen. Die Kosten für die Unfallfürsorge mußten naturgemäß auch im Berichtsjahre eine Steigerung erfahren, da die Zahl der Rentner aus den Vorjahren (628) sich im Berichtsjahre auf 714 erhöhte.

a) Städtische Unfallfürsorge.

Die städtische Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre Anwendung auf sämtliche versicherungs- und nichtversicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personales der Gemeindeunternehmungen, der auswärtigen Betriebe und der Tagelöhner überhaupt).

Die Anerkennung von Entschädigungen infolge von Unfällen im Betriebe erfolgt nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze, ohne Rücksicht, ob der Verunglückte ständig oder vorübergehend beschäftigt ist und ohne Rücksicht, ob der Verletzte unfallversicherungspflichtig ist oder nicht.

Diese Unfallentschädigungen werden ohne jeden Beitrag der in Betracht kommenden Personen ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet.

Sofern es sich bei städtischen Straßenbahnbediensteten um die Entschädigung von solchen Unfällen handelte, welche durch eine Ereignung im Verkehre herbeigeführt wurden, wird im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, und vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, den Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siedtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen ist auch bei Verkehrsunfällen die allfällige Wittwenrente um $\frac{2}{3}$ zu erhöhen.

Die Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 22.751 Bedienstete (Vollarbeiter), im Jahre 1910 auf 23.783 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung; es ist somit ein Rückgang um 1032 Vollarbeiter zu verzeichnen, da hauptsächlich beim Baue der II. Hochquellenleitung eine bedeutende Verminderung des Versichertenstandes eintrat. (Unter Vollarbeitern versteht man die Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit gestanden wären.)

Unfallstatistik. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallanzeigen betrug 2298 gegenüber 2183 im Vorjahre; hievon betrafen Bedienstete der städtischen Straßenbahnen 1691 (1910 1632), der städtischen Gaswerke 98 (1910 159), der städtischen Elektrizitätswerke 31 (1910 33), des Lagerhauses 58 (1910 32), der städtischen Stellwagenunternehmung 154 (1910 165) und der Rest von 266 Bedienstete der übrigen Betriebe.

Unter den erwähnten Unfällen führten 208 (im Jahre 1910 241) zur Zuerkennung einer Rente.

In 5 Fällen (gegenüber 10 Fällen im Jahre 1910) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bzw. wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfälle als bestehend angenommen.

Hievon entfallen 2 Todesfälle auf das Personal der städtischen Gaswerke und je 1 auf die Elektrizitätswerke, Straßenbahnen und das Lagerhaus.

Weitaus der größte Teil der Verunglückungen war geringfügiger Natur und hatte entweder gar keine oder nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge; die relativ größte Anzahl der entschädigten Betriebsunfälle (92) bestand in Quetschungen.

Ende des Berichtsjahres verblieben 714 (1910 628) Rentner, von denen 27 eine Heilverfahrensrente, 197 eine vorübergehend bemessene (temporäre) Rente, 340 eine dauernde Rente und 150 eine Hinterbliebenenrente bezogen.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge belief sich im Berichtsjahre auf 321.845 K 74 h (im Jahre 1910 auf 292.743 K 83 h); hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	229.801 K 09 h
„ „ Gaswerke	18.246 „ 93 „
„ „ Elektrizitätswerke	7.743 „ 38 „
des städtischen Lagerhauses	9.444 „ 60 „
des Brauhauses der Stadt Wien	699 „ 27 „
der städtischen Stellwagenunternehmung	6.233 „ 47 „
der städtischen Leichenbestattung	156 „ 42 „
der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	23.033 „ 58 „
und auf Rechnung der übrigen Betriebe der Gemeinde Wien	26.487 „ — „

Zusammen 321.845 K 74 h

b) Städtische Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898 geschaffen, steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und erstreckt sich auf sämtliche nicht definitive Bedienstete der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob sie der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht; auf die nicht versicherungspflichtigen Bediensteten jedoch erst nach einer mindestens 30-tägigen ununterbrochenen Verwendung im städtischen Dienste. Sie beziehen, ohne daß irgendein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten die Erkrankten noch zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1908 eine Krankenunterstützung im Ausmaße des halben Lohnes; die weitere Unterstützungsdauer ist bestimmt durch die Länge der Dienstzeit und beträgt bei Bediensteten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit 6 Wochen, bei Bediensteten mit fünfjähriger Dienstzeit 12 Wochen und bei Gemeindebediensteten mit mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit 32 Wochen.

Die erkrankten Bediensteten werden unentgeltlich von den städtischen Ärzten behandelt und sind zum unentgeltlichen Bezuge der notwendigen therapeutischen Behelfe (wie Bruchbänder, Leibbinden u. dgl.) berechtigt, außerdem erhalten die Hinterbliebenen derselben, bzw. diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, einen Leichenkostenbeitrag von 60 K.

Außgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung, für welche je eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, sowie die Bediensteten des Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, welche unter die Bestimmungen der Gesindeordnung fallen und bei der Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt — mit Ausnahme der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der städtischen Leichenbestattung — 11.888 Personen (8946 Vollarbeiter) gegenüber 1910 11.559 (8695 Vollarbeiter); werden hiezu 2119 Bedienstete der städtischen Gaswerke, 1710 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke, 442 Bedienstete des Brauhauses der Stadt Wien und 314 Bedienstete der städtischen Leichenbestattung, welche im Berichtsjahre der städtischen Krankenfürsorge unterlagen, hinzugerechnet, so umfaßte die städtische Krankenfürsorge 16.473 Personen = 12.103 Vollarbeiter.

Krankheitsstatistik. — Die Zahl der in den vorangeführten Betrieben vorgekommenen Krankheitsfälle betrug 5344 (im Jahre 1910 4959).

Die Zahl der Krankentage belief sich auf 141.592 (gegen 126.174 im Jahre 1910).

Auf eine Erkrankung entfallen somit durchschnittlich 26—27 Tage (gegenüber 25—26 Krankheitstagen 1910). Das Erkrankungsprozent zum rechnungsmäßig ermittelten Vollarbeiterstande betrug 44·48‰.

Die Höchstbezugsdauer der Krankenunterstützung (20 Wochen = 140 Tage) wurde in 103 Fällen erreicht (gegenüber 85 im Jahre 1910). In weiteren 65 Erkrankungsfällen wurde noch eine Krankenunterstützung mit dem halben Lohnbezuge in Anspruch genommen.

Sterbefälle ereigneten sich 176 (darunter 3 Selbstmorde) gegenüber 169 im Jahre 1910. Die Sterblichkeit betrug 1·46‰ des Vollarbeiterstandes.

Den finanziellen Effekt betreffend, stellen sich die Kosten der städtischen Krankenfürsorge für alle in Betracht kommenden Betriebe auf 451.805 K 94 h (gegenüber 391.197 K 49 h 1910); hievon entfallen 90.154 K 26 h auf Gaswerks-, 40.744 K 02 h auf Elektrizitätswerks-, 14.556 K 72 h auf Brauhaus-, 13.960 K 64 h auf Leichenbestattungs- und der Rest auf sonstige Bedienstete.

Bemerkt wird, daß in den vorangeführten Summen auch die ausbezahlten Beerdigungskostenbeiträge per 10.494 K 40 h (im Jahre 1910 10.037 K 57 h) inbegriffen sind.

Der durchschnittliche Aufwand für einen Krankheitsfall betrug im Berichtsjahre 87 K 77 h gegenüber 81 K 53 h im Jahre 1910.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitstages stellten sich auf 3 K 24 h gegenüber 3 K 17 h im Jahre 1910.

D. Pensionsversicherung der Angestellten.

Bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 und bezüglich der leitenden Gesichtspunkte desselben wird auf den Verwaltungsbericht für 1909, S. 418 verwiesen.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle in Wien bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten wurden im Berichtsjahre 4852 Einsprüche seitens der Dienstgeber und 2034 seitens der Dienstnehmer eingebracht, wovon ungefähr 89% auf Wien entfallen.

Zu den am 31. Dezember 1910 versicherten 5916 Dienstgebern mit 30.201 Angestellten meldeten im Berichtsjahre weitere 2919 Dienstgeber 24.967 Angestellte an. Da hievon teils durch Ersatzeinrichtungen, teils aus anderen Gründen sowohl Dienstgeber als Dienstnehmer in Abfall kamen, verblieben am 31. Dezember 1911 bei der Landesstelle Wien 7565 Dienstgeber mit 38.569 Dienstnehmern versichert.

Gemäß § 81—83 Pensionsversicherungsgesetz wurden 21 Strafamtshandlungen von den magistratischen Bezirksämtern eingeleitet.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte pro 1911 wird folgendes bemerkt:

Vom Vorjahre offene Prämien	5,401.058 K 01 h
im Berichtsjahre vorgeschriebene Prämien	9,845.364 „ — „
zusammen	15,246.422 K 01 h
hierauf eingezahlt	6,561.833 „ 69 „
mit Ende 1911 offene Prämien	8,684.588 „ 32 „
Ausgezahlt wurden 113 Abfertigungen mit	155.160 „ — „
6 Witwenrenten mit zusammen monatlich	138 „ 75 „
4 Erziehungsbeiträge mit zusammen monatlich	41 „ 88 „

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Pensionsversicherungssachen, und zwar vom:

7. Oktober 1910, Z. 9926. Pensionsversicherungspflicht einer Kontoristin. Der Kontordienst charakterisiert die darin berufsmäßig Beschäftigten einschließlich jener Personen, die sich vorläufig auch nur zu ihrer Ausbildung in diesem Dienste zwecks Vorrückung in höhere Beschäftigungsgrade verwenden, als Angestellte mit ausschließlich oder vorwiegend geistiger Dienstleistung.

11. November 1910, Z. 9924. Pensionsversicherungspflicht des Diurnisten einer Stadtgemeinde. Ein bei einer Stadtgemeinde angestellter Diurnist ist nicht als Bediensteter mit Beamtencharakter anzusehen, wenn die Oberstufe, zu welcher ein Diurnist dieser Gemeinde abschließend aufsteigen kann, Beamtencharakter nicht besitzt.

11. November 1910, Z. 11.193. Pensionsversicherungspflicht a) eines Kontoristen, b) von Reisenden. Ad a) Rechtsatz wie im Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926. Ad b) Die Tätigkeit eines Reisenden besteht in dem Auffuchen der Bestellung, in der Unterhandlung mit den Kunden zwecks Vorbereitung des Geschäftsabchlusses und je nach dem Umfange der Vollmacht auch im Abschließen des Geschäftes selbst. Diese Tätigkeit erfordert im allgemeinen — abgesehen von der notwendigen geistigen Befähigung und Gewandtheit — die Kenntnis der Preis- und Absatzverhältnisse, der Eigenschaften der Ware, die Kenntnis der Verhältnisse des Geschäftszweiges, mitunter auch Personenkenntnis. Die Verwertung dieser Eigenschaften und Kenntnisse zu dem Zwecke, daß ein Geschäftsabluß mit einem für den Prinzipal möglichst günstigen Erfolge zustande komme, erheischt eine Denktätigkeit, die den essentiellen Teil der vom Geschäftsreisenden zu leistenden Arbeit bildet. Deshalb müssen solche Bedienstete zu jenen Personen gerechnet werden, welche zu vorwiegend geistigen Dienstleistungen verwendet werden.

11. November 1910, Z. 11.197. Pensionsversicherungspflicht 1. von Werkmeistern, 2. eines Warenünehmers, 3. von Magazinsmanipulanten, 4. eines Maschinisten. Ad 1 und 2. Die Tätigkeit der Werkmeister und der Warenübernehmer erweist sich als eine vorwiegend geistige Dienstleistung. Ad 3. Die Tätigkeit der Magazinsmanipulanten ist nicht als eine vorwiegend geistige Dienstleistung anzusehen, wenn auch ihnen hiebei die Führung gewisser Aufzeichnungen obliegt. Ad 4. Ein Maschinist ist trotz der mit seiner Stellung verbundenen Verantwortung und der hierfür erforderlichen gewissen Vorbildung nicht als ein vorwiegend geistig, sondern als ein vorwiegend manuell beschäftigter Angestellter anzusehen.

11. November 1910, Z. 11.198. Pensionsversicherungspflicht. Über die Befreiung eines Advokaturskandidaten von der Versicherungspflicht. Ein Advokaturskandidat, der die von der Advokatenordnung vorgeschriebene Mindestdauer der Advokaturpraxis bereits vollendet hat, kann auf die Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263, nicht Anspruch erheben, wenn auch die siebenjährige praktische Verwendung nicht in jener Art zurückgelegt, bzw. gegenüber dem Zeitpunkte des erlangten Doktorgrades nicht derart eingeteilt war, daß sie schon an sich nach § 2 der Advokatenordnung die Qualifikation zum sofortigen Antritte der Advokatur begründet hätte.

11. November 1910, Z. 11.200. Pensionsversicherungspflicht eines Verkäufers und Kontoristen. Besteht die Tätigkeit eines in einem Handelsgeschäft Angestellten überwiegend in der Kundenbedienung, so begründet dessen Mitwirkung bei Kontorarbeiten noch nicht dessen Pensionsversicherungspflicht. Aus der genossenen Schulbildung kann nichts zugunsten der Versicherungspflicht abgeleitet werden, wenn die Berufsstellung selbst, die der Betreffende einnimmt, oder zu der er ausgebildet wird, nicht die vom Gesetze geforderte Qualifikation aufweist.

18. November 1910, Z. 6002. Pensionsversicherungspflicht eines Warenünehmers. Die einem bei einer Großhandlung beschäftigten Angestellten obliegende Prüfung der Qualität der Ware ist nicht als eine nur auf sinnlicher Wahrnehmung beruhende Tätigkeit anzusehen, sie ist vielmehr ein im Wege von Konklusionen aus gewissen Kenntnissen und gemachten Wahrnehmungen geschöpftes Urteil und somit vorwiegend Denkarbeit. Ebenso ist die einem solchen Angestellten obliegende Leitung der Wareninspektion, die Überwachung der mit den physischen Arbeitsverrichtungen betrauten Bediensteten, die Erteilung der Anordnungen behufs Versendung der entsprechenden Waren keine vorwiegend manuelle Tätigkeit.

16. Dezember 1910, Z. 11.199. Über die Versicherung bei einem Erfahrinstitute. Eine Pensionskasse, die bei Eintritt der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes rechtlich schon bestand, erlangt erst mit der bezüglichen Anerkennung die Eigenschaft als Erfahrinstitut im Sinne des § 65 des Gesetzes. Durch Versicherung bei derselben wird erst von diesem Zeitpunkte an der Versicherungspflicht Genüge geleistet; bis dahin aber gehören ihre bezugsberechtigten versicherungspflichtigen Mitglieder der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte als Mitglieder an, an welche auch die gesetzlichen Beiträge entrichtet werden müssen.

11. Februar 1911, Z. 13.509. Pensionsversicherungspflicht eines Fuhrwerkschaffers. Die Beschäftigung einfacher Aufseher, bei denen neben physischer Arbeit nur eine solche Aufmerksamkeit zu Erreichung des Arbeitszweckes genügt, die sich auf die Anwendung der Sinnesorgane beschränkt, dermaßen, daß der Hauptsache eine geistige Verarbeitung der Wahrnehmungen unter Zuhilfenahme besonderer Kenntnisse im Wege

von Urteilsfunktionen nicht erforderlich ist, kann zum Unterschiede von der Tätigkeit des Aufsichtspersonales, welche in der Leitung verschiedener Abteilungen des Unternehmens und der Überwachung der daselbst beschäftigten Arbeiter in der Sorge und Verantwortung für die fachgemäße und zweckentsprechende Verrichtung der erforderlichen Arbeiten, den erforderlichen Anleitungen und Dispositionen für die Arbeitsteilung u. dgl. besteht, nicht als ausschließlich und vorwiegend geistige Dienstleistung angesehen werden.

17. Februar 1911, Z. 13.506. Pensionsversicherungspflicht eines Manipulanten und Abteilungsmeisters, eines Pressmeisters, eines Spinnmeisters, von Webmeistern, eines Appreturmeisters und eines Walkmeisters. Monats- oder Jahresgehalt bedeutet ein Gehalt, für dessen Höhe bei der Lohnvereinbarung die Zeiteinheit eines Monats, bzw. Jahres als Maßstab dient. Der Abgang einer einheitlichen Übung, schließt nicht auch die Versicherungspflicht aus, vielmehr genügt es, wenn sich innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes, wenn auch nur auf Teile desselben beschränkt, die Übung des Monats- oder Jahreslohnes entwickelt hat. Nur Dienstleistungen sind von der Versicherungspflicht als ausgeschlossen zu betrachten, bei welchen nirgends im Geltungsgebiete des Gesetzes die höhere Form der Entlohnung, nämlich Monats- oder Jahreslohn, übungsmäßig vorkommt.

10. März 1911, Z. 2661. Pensionsversicherungspflicht des Vorstandsmitgliedes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Die Mitglieder des Vorstandes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, welche aus der Mitte der Mitglieder gewählt werden und zur Vertretung der Genossenschaft berufen sind, sind in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder nicht als Bedienstete der Genossenschaft anzusehen.

4. Mai 1911, Z. 5091. Pensionsversicherungspflicht zweier Versicherungsagenten (Akquisiteure). 1. Die bei Versicherungsagenten üblichen Pauschalvergütungen — Entgelt für die Arbeitsleistung und für gewisse Auslagen — sind als Gehalt oder Lohn, bzw. je nach Art der vereinbarten Bemessung als Monats- oder Jahresgehalt anzusehen. 2. Als unterscheidendes Merkmal zwischen der Arbeitsleistung eines Bediensteten und jener eines selbständigen Unternehmers ist die Art der vertragsmäßigen Bindung des Leistungsverpflichteten anzusehen.

4. Mai 1911, Z. 5092. Pensionsversicherungspflicht eines Detailkassiers. Die Beschäftigung eines Sitzkassiers, welche darin besteht, die Zahlungen aus den Händen der Kunden entgegenzunehmen und hierüber eine einfache Vormerkung zu führen, kann nicht als eine Verwendung zu vorwiegend geistigen Dienstleistungen angesehen werden. Für die Qualifikation des Bediensteten kann ein wesentlicher Unterschied darin nicht erblickt werden, daß derselbe nicht nur die Zahlungen aus den Händen der Kunden in Empfang nimmt, sondern auch nebenbei durch die Post einlangende Geldsendungen übernimmt und über Geldeingänge die gleiche Vormerkung wie oben erwähnt führt.

19. Mai 1911, Z. 5700. Pensionsversicherungspflicht; über eine freiwillige Pensionsversicherung. Die freiwillige Pensionsversicherung ist nur in den vom Pensionsversicherungsgesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen gestattet.

19. Mai 1911, Z. 5823. Über die Unzuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Rückerstattungsansprüche. In einem Falle, wo ein Angestellter gemäß § 25 des Pensionsversicherungsgesetzes den Anspruch auf Rückerstattung der vollen Prämienreserve erhoben hat, hat das k. k. Ministerium des Innern unter Behebung der unterbehördlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die derlei Ansprüchen zugrunde liegenden Bescheide der Pensionsanstalt nur im Klagewege beim zuständigen Schiedsgerichte angefochten werden können. Der von der Allgemeinen

Pensionsanstalt angerufene k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die meritorische Entscheidung dieser Streitfrage abgelehnt, da durch den Ausspruch des k. k. Ministeriums die Rechte der beschwerdeführenden Anstalt nicht verletzt worden sind.

19. Mai 1911, Z. 5824. Pensionsversicherungspflicht von Sparkassebeamten. Zur Frage, ob Beamte einer selbständigen, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Sparkasse als „in öffentlichen Diensten“ Angestellte anzusehen sind: Der Dienst bei selbständig organisierten, mit Rechtssubjektivität ausgestatteten Anstalten ist nicht als öffentlicher Dienst zu qualifizieren, wenn das Gesetz zwar durch eine eingehende Regelung der Errichtung solcher Anstalten die Erfüllung gemeinnützigen Zweckes zu fördern bestrebt ist, die Initiative zur Errichtung aber Vereinen, Gemeinden oder anderen Körperschaften überläßt. In diese Kategorie gehören auch die Sparkassen, deren Geschäftsführung nicht obligatorisch den Organen der öffentlichen Verwaltung übertragen ist und bei welchen die Staatsbehörden nicht zu einer direkten Verwaltung, sondern lediglich zur Beaufsichtigung berufen sind.

26. Mai 1911, Z. 6119. Pensionsversicherungspflicht von Kontorhilfsbeamten. Ein Bediensteter, dessen Hauptaufgabe es ist, den Unternehmer in der Leitung bestimmter Zweige des Betriebes zu unterstützen, muß vermöge dieser Teilnahme an der Leitung als ein Bediensteter qualifiziert werden, welcher vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten hat.

E. Städtische Berufsvormundschaft.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 20. Dezember 1910 die Einführung der Berufsvormundschaft in Form der Sammelvormundschaft beschlossen.

Die fortschreitende Industrialisierung und die kaum zu übersehende Mannigfaltigkeit unseres Erwerbslebens haben die Rechtsverhältnisse und damit die rechtlichen Aufgaben der ehrenamtlichen Einzelvormünder derart kompliziert und erschwert, daß sie meistens versagen; ein Teil von ihnen versieht das Amt mit Widerwillen und vernachlässigt schon deshalb seine Erziehungspflichten, so daß viele hilfsbedürftige Kinder, insbesondere die unehelichen, jenes besonderen Schutzes entbehren, den ihnen der Gesetzgeber an Stelle der fehlenden Familie sichern wollte. Dieser Mangel an ausreichender Fürsorge ist von tiefgehendster Wirkung, welche sich bei den letztgenannten Kindern in einer stark gesteigerten Sterblichkeit und Verwahrlosung äußert.

Diesen sozialen Übelständen soll durch die Berufsvormundschaft wirksam gesteuert werden. An Stelle der Einzelvormünder sollen daher sachlich geschulte Personen treten, welche beruflich Vormundschaften über die schutzbedürftigen Kinder übernehmen (Berufsvormünder). Durch ihre Geschäftsgewandtheit werden sie den Einzelvormündern nicht bloß in der vermögensrechtlichen Vertretung der Kinder überlegen sein, sie werden auch deren Pflege und Erziehung selbst oder durch geeignete Aufsichtsorgane zweckdienlich leiten und beaufsichtigen und so den ihnen anvertrauten Mündeln den Weg zu ihrem späteren Fortkommen ebnen.

Nach dem oben bezogenen Gemeinderatsbeschlusse war für Ehrenbeamte, welchen die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der städtischen Mündeln obliegt, eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen. Die dadurch notwendige Durchführung einer Aufsichtsorganisation in den einzelnen Bezirken wurde zum Anlaß genommen, um auch die reformbedürftige Kontrolle der magistratischen Kostkinder auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen und sie einer besonderen Körperschaft zuzuweisen. Mit dem Beschlusse vom 4. Mai genehmigte der Stadtrat die Geschäftsanweisung für die ehrenamtlichen

Organe der städtischen Jugendfürsorge, mit welcher die Organisation, Rechte und Pflichten der Mündel- und Waisenträte festgesetzt wurden. Schon früher wurde in den Bezirken eine Propaganda eingeleitet und in Versammlungen Zweck und Ziel der Berufsvormundschaft erläutert; das Interesse, welches die Bevölkerung dem Gegenstand entgegenbringt, erhellt aus der Zahl und dem Stande der gewählten ehrenamtlichen Organe.

Es wurden in die Mündelsektionen 184 Damen und 132 Herren, ferner in die zur Beaufsichtigung der magistratischen Kostkinder bestimmten Waisensektionen 196 Damen und 195 Herren gewählt.

Die Wahlen der Mitglieder der Bezirkswaisenträte durch die Bezirksvertretungen waren Ende Mai beendet und das Amt städtischer Berufsvormünder konnte am 1. Juni seine Tätigkeit beginnen. Die Konstituierung der einzelnen Mündel- und Waisensektionen und die Funktionärswahlen wurden in den für die Berufsvormundschaft relevanten Bezirken sofort durchgeführt. In der Mehrzahl der Bezirke trat durch die Reichsratswahlen und Stichwahlen eine Verzögerung ein, die sich, da mittlerweile die Schulferien begonnen hatten und eine erhebliche Zahl der Mitglieder dem Lehrstande angehört, über den ganzen Sommer erstreckte. Die Konstituierungen wurden im Dezember vollendet, so daß die Waisensektionen, deren Tätigkeit in ganz Wien gleichzeitig einzusetzen hatte, mit 1. Jänner 1912 ihr Amt aufnehmen konnten. Den Mündelsektionen wurde fallweise schon früher die Beaufsichtigung einzelner Mündel überwiesen.

Da der Wirkungskreis der städtischen Berufsvormundschaft dermalen auf die nach dem 1. Jänner 1911 auf Kosten der Gemeinde in nicht bloß vorübergehende Pflege genommenen Kinder beschränkt ist, für welche ein Einzelvormund nicht bereits bestellt wurde, blieb die Zahl der Mündel, obwohl sie von vornherein nicht hoch berechnet wurde, auch hinter dieser bescheidenen Annahme zurück. Es werden jährlich ungefähr 4000 Kinder dem Magistrat überstellt, von denen rund 2000 fremdständig sind. Die letzteren scheiden für die Berufsvormundschaft deshalb aus, weil sie regelmäßig von der Heimatgemeinde in die eigene Pflege übernommen werden. Von den in Wien zuständigen 2000 Kindern sind zirka zwei Drittel ehelich und ein Drittel (also zirka 700 jährlich) unehelich. Diese Kinder befinden sich zur Zeit der Überstellung regelmäßig im Alter von mindestens einigen Monaten, so daß meist ein Vormund bereits vorhanden ist. Eine Enthebung des Vormundes kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen erfolgen und da die Vormünder nur zum Teil ihr Amt freiwillig niederlegten, erklärt sich hieraus die geringe Zahl von Vormundschaften, nämlich 128, welche bis zum 31. Dezember 1911 von rund 350 in Betracht kommenden städtischen Pflegekindern angefallen sind.

Aus der nicht unerheblichen Zahl jener Fälle, die eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege darstellten, mußte gefolgert werden, daß unter den vor dem 1. Jänner 1911 in Pflege getretenen und noch in Pflege stehenden Kindern (rund 6000) eine große Zahl solcher sich befinden, die nur infolge Nichterfüllung der Unterhaltspflicht seitens der nach dem Gesetze verbundenen Personen (unehelichen Kindesväter) in Armenpflege stehen. Da durch die der Berufsvormundschaft gezogene Grenze die Übernahme von Vormundschaften über diese Kinder nicht möglich war, § 23 H.-G. aber die Möglichkeit einer Abhilfe bietet, beantragte das Vormundschaftsamt am 14. Juni 1911, der Bürgermeister wolle ihm die Heranziehung der zur Alimentation Verpflichteten auftragen. Die Genehmigung dieses Antrages eröffnete der Berufsvormundschaft ein großes Feld der Arbeit, welche sich mit der bisherigen, nur vermögensrechtlichen Tätigkeit des Vormundes deckt.

Von den 6000 Fällen wurden 1698 bis Ende des Jahres erledigt. *Mehr als ein Drittel der Arbeit beanspruchten die Vorarbeiten, welche zur Ergänzung des aus den Überstellungsakten und Abhörbögen zu entnehmenden Tatbestandes und zur Feststellung notwendig waren, ob alimentationspflichtige Personen vorhanden sind und ob die Höhe der Alimentation im streitigen oder außerstreitigen Verfahren schon festgesetzt wurde. In zahlreichen der behandelten Fälle konnte festgestellt werden, daß die Voraussetzungen, unter welchen die Kinder in die Armenpflege traten, nicht mehr vorlagen. Bei dieser Sachlage wurden die Kinder von den Eltern (unehelichen Kindesmüttern) wieder übernommen. In 408 von 1698 Fällen wurden die alimentationspflichtigen Anverwandten, vor allem die unehelichen Kindesväter, zur Beitragsleistung für die weiters auflaufenden Verpflegskosten herangezogen; für die in Pflege der Gemeinde befindlichen Kinder wurden bis Ende des Jahres 5366 K 57 h vereinnahmt.

F. Wohnungsfürsorge.

Das Problem der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, das in Österreich insbesondere seit dem im Mai 1910 in Wien abgehaltenen IX. Internationalen Wohnungskongresse die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkt, bildete im Berichtsjahre nicht mehr bloß den Gegenstand theoretischer Erörterung, sondern es hat im Verwaltungsbereiche der Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bereits eine praktische Tätigkeit eingesetzt.

Der gerade die ärmste Bevölkerung am schwersten treffende Wohnungsmangel, der sich in Wien im Berichtsjahre namentlich bezüglich der Kleinwohnungen sehr fühlbar machte, die enorme Teuerung der Wohnungen infolge der Steigerung der Grund- und Baukosten und die schlechte Beschaffenheit vieler vorhandenen Wohnungen zeitigten Übelstände, welche die Gemeindeverwaltung veranlaßten, Mittel und Wege zur Bekämpfung dieser Zustände zu suchen.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Verwirklichung der von der Gemeinde geplanten und vorbereiteten Projekte zur dauernden Beseitigung der Wohnungsnot einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte, war hiebei die Gemeinde zunächst bestrebt, durch entsprechende Maßnahmen wenigstens für die allernächste Zeit dem in Wien bestehenden drückenden Mangel an Kleinwohnungen abzuhelpfen.

So hat die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 1. September das „Drahschloß“ im X. Bezirke vom Hause der Barmherzigkeit gemietet und es mit beträchtlichem Kostenaufwande für 21 Kleinwohnungen umgestaltet, welche um äußerst mäßigen, bloß die Verwaltungskosten deckenden Zins an kinderreiche Familien vermietet worden sind.

Besondere Beachtung verdient ferner der Gemeinderatsbeschuß vom 17. Oktober. Angesichts der traurigen Tatsache, daß zahlreiche kinderreiche Familien trotz ihrer Zahlungsfähigkeit eine Wohnung nicht zu finden vermochten und von der Obdachlosigkeit bedroht waren, schloß die Gemeinde zufolge des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses mit der Zentralstelle für Wohnungsreform und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien ein Übereinkommen zur Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. unter der Firma „Gemeinnützige Gesellschaft für Notstandswohnungen in Wien, G. m. b. H.“ ab.

Diese Gesellschaft wurde mit dem Beschlusse des k. k. Handelsgerichtes vom 29. Dezember registriert und es wurden als Vertreter der Gemeinde Wien Bize-

bürgermeister Franz Hoß, Stadtrat Franz Gräf, Magistratsrat Dr. Gustav Alfred Ehrenberg und Oberbaurat Heinrich Goldemund in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage, Erhaltung und Verwaltung von Siedlungen mit Notstandswohnungen sowie die Vermietung der errichteten Wohnstätten.

Ihr Stammkapital beträgt 601.000 K, zu welchem Betrage die gemeinnützige Aktiengesellschaft 400.000 K, die Gemeinde Wien 200.000 K und die Zentralstelle für Wohnungsreform 1000 K beige-steuert haben. Das Stammkapital ist in 16 Jahren zu amortisieren und die von der Aktiengesellschaft geleistete Einlage mit 5% zu ver-zinsen. Die Leistungen, welche die Gemeinde Wien, abgesehen von der Stammeinlage per 200.000 K, auf deren Verzinsung verzichtet wurde, auf sich genommen hat, sind:

1. Die Überlassung der zur Errichtung der Notstandsbauten erforderlichen Gründe im X. Bezirke an der Gudrunstraße und im XVI. Bezirke am nordwestlichen Rande der Schmelz auf die Dauer von 17 Jahren gegen Entrichtung eines jährlichen An-erkennungszinses von 20 K;

2. die Herstellung der an die Baugründe angrenzenden Straßenzüge, der Anschlüsse der in diese Bauten einzuführenden Kanal-, Gas- und Wasserleitungen sowie der Ein-riedungen im veranschlagten Kostenbetrage von 150.000 K.

3. die Entschädigung des Bürgerhospitalfonds für die Inanspruchnahme seines Grundes im X. Bezirke im jährlichen Betrage von 4000 K;

4. der Verzicht auf die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren und der Gebühren für das zur Bauführung erforderliche Bauwasser sowie auf die Einhebung von Taxen und Gebühren für die Bekanntgabe der Baulinien und die kommissionellen Augenscheine.

Die Gesellschaft hatte nach dem Übereinkommen 250 Notstandswohnungen zu errichten: jede Wohnung mußte aus Zimmer und Küche mit einer bewohnbaren Fläche von mindestens 25·8 m² bestehen und eine Holzlage oder eine Bodenabteilung erhalten.

Der Mietzins der Notstandswohnungen darf den Betrag von 26 K monatlich nicht übersteigen. Der Mietzins muß jedoch entsprechend herabgesetzt werden, falls eine außerordentliche Steuerermäßigung oder die völlige Steuerfreiheit für die Notstands-bauten erlangt werden sollte.

Auch hat sich die Gemeinde nach dem Übereinkommen verpflichtet, für den Fall der Erlangung der Steuerfreiheit auf die Einhebung von Zuschlägen ihrerseits zu verzichten.

Vor der Registrierung der Gesellschaft wurden die zur Errichtung der Notstands-wohnungen erforderlichen Vorarbeiten von der Zentralstelle für Wohnungsreform durch-geführt, welche jedoch keine die künftige Gesellschaft belastende Verpflichtung eingehen durfte, ohne vorher die Zustimmung eines aus 4 Vertretern der Gemeinde, 3 Ver-tretern der Aktiengesellschaft und 2 Vertretern der Zentralstelle gebildeten Komitees einzuholen.

Mit dem Baue der Notstandsobjekte wurde Ende Oktober begonnen und es wurden die Arbeiten so beschleunigt, daß bis Ende Dezember die Objekte im XVI. Bezirke benützungsfähig vollendet wurden, jene im X. Bezirke nahezu fertiggestellt waren.

Bei der Auswahl der Projekte mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß es sich um eine Notstandsaktion handelte, die nur dann erfolgreich durchgeführt werden konnte, wenn die benützungsfähige Vollen-dung der aufzuführenden Bauten noch zu Beginn des Winters möglich wurde.

Es konnten deshalb keine massiven Bauten aufgeführt werden, sondern es mußten besondere Systeme zur Anwendung gelangen, die eine die Amortisierung des Stammkapitales ermöglichende Lebensdauer garantierten, trotz der ungünstigen Jahreszeit rasch fertiggestellt werden konnten und — wenn auch unter Inanspruchnahme aller nach der Bauordnung zulässigen Bauerleichterungen — gleichwohl den Anforderungen derselben entsprachen.

So wurden im XVI. Bezirke an die Firma V. & R. Höfler der Bau von 96 Wohnungen, an die Firma Seidel der Bau von 24 Wohnungen und an den Baumeister Micheroli der Bau von 8 Wohnungen, ferner im X. Bezirke an den Architekten Orley der Bau von 127 Wohnungen vergeben.

Die aufgeführten Objekte sind durchwegs einstöckig; die Baukosten stellten sich pro Wohnung auf 2000 bis 2300 K.

Die Tätigkeit der Gemeinde erschöpfte sich jedoch nicht mit dieser Notstandsaktion, sondern es war vielmehr das Ziel der von der Gemeinde eingeleiteten Aktionen von vornherein darauf gerichtet, durch entsprechende Maßnahmen, welche allerdings ihre volle Wirkung erst in den kommenden Jahren äußern können, den Mangel an kleinen Wohnungen dauernd zu beseitigen und ein weiteres Steigen der Mietpreise der Wohnungen hintanzuhalten.

In dieser Richtung sei zunächst auf den Bau von Wohnhäusern für die Bediensteten und Angestellten der städtischen Unternehmungen verwiesen, der im Abschnitte XXX des vorliegenden Verwaltungsberichtes erörtert wird. Durch den Bau dieser Bedienstetenwohnhäuser, den die Gemeinde im großen Maßstabe in Angriff genommen hat, wird nicht nur eine sehr beträchtliche Anzahl von Wohnungen, welche die städtischen Angestellten derzeit bewohnen, frei und die Wohnungsnot hiedurch gemildert, sondern es werden auch, hygienisch einwandfreie Wohnungen geschaffen, deren Mietzins unter dem üblichen gehalten wird.

Auch war die Gemeinde im Berichtsjahre bestrebt, ihren Grundbesitz möglichst zu vermehren, um einerseits durch eine zielbewußte Bodenerwerbspolitik dem Aufschwellen der Bodenpreise infolge der übermäßigen Ausdehnung der Bodenspekulation Einhalt zu gebieten, andererseits diesen Besitz durch eine kluge Verwertungspolitik Zwecken der Wohnungsfürsorge zugänglich machen zu können.

Es sei nur darauf verwiesen, daß mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Juli im X. Bezirke Gründe im Ausmaße von rund 70.000 m² um 1.250.000 K, mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 1. September von der Imperial Continental Gas-Association nebst 3 Häusern im I. Bezirke Gründe in Ober-Döbling im Ausmaße von 31.000 m² und in Ober-Baumgarten im Ausmaße von 81.000 m² um 3.504.456 K, ferner mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. November Gründe in Ragran im Ausmaße von 195.868 m² und 81.386 m² um 1.593.549 K 17 h, bzw. 539.964 K 34 h, endlich zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember vom Konsortium vom Jahre 1908 für Kasernen-, Grund- und Bautransaktionen Gründe auf der Schmelz im Ausmaße von 32.553·44 m² um 935.602 K 26 h erworben wurden.

Der Magistrat hat endlich im Berichtsjahre umfassende Studien gepflogen, um ein großzügiges Programm für die Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge vorzubereiten. Die Grundzüge dieses Programmes sind in dem Berichte enthalten, den die Gemeinde Wien auf dem im Oktober des Berichtsjahres in Wien abgehaltenen österreichischen Städtetage über die Wohnungsfürsorge erstattete. In

diesem Berichte wird die Notwendigkeit einer planmäßigen städtischen Bodenpolitik und einer zweckmäßigen städtischen Verkehrspolitik anerkannt und die Änderung der Bauordnung, Gewährung von Bau- und Steuererleichterungen für Kleinwohnhausbauten, Verbesserung der Belehnungsverhältnisse, Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit seitens der Gemeinde durch Überlassung von Grund und Boden, Einführung des Erbaurechtes, einer Wohnungsstatistik und Wohnungsnachweisung zur erfolgreichen Bekämpfung der steigenden Wohnungsnot und der Teuerung der Mieten gefordert.